



Satzung

gültig ab 27. Februar 2015



§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

1. Der Verein trägt den Namen Geschichts- und Heimatverein Rohnstadt e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Weilmünster, Ortsteil Rohnstadt.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Pflege und Förderung der Heimatforschung, der Geschichte und der Kulturgeschichte für den Bereich der ehemals selbständigen Gemeinde Rohnstadt.
 - b. Aufbau eines historischen Archivs und einer kulturgeschichtlichen Heimatstube.
 - c. Zusammen mit den anderen Ortsvereinen zur Dorfverschönerung beizutragen.
2.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d. Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 5 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – von seinem Vertreter geleitet und ist jährlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung sollte im I. Quartal abgehalten werden.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§§ 36, 40 BGB).
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
4. Wahl des gesamten Vorstandes,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
6. Genehmigung der Jahresrechnung,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Ernennung von Ehrenmitglieder,
9. Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
10. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 VERFAHRENSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Soweit ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von

Personenwahlen ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel geheim gewählt werden, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 VEREINSVORSTAND

1. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Beisitzer
2. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin wird der Verein von dem, von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt, so oft wie es die Vereinsarbeit erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten, bei dessen Verhinderung ist der 2. Vorsitzende ebenfalls alleinvertretungsberechtigt.
4. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 RECHNUNGSWESEN

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfalle – sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Der Vorsitzende und der Kassierer können je bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 300,00 (in Worten: Dreihundert) frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstands- bzw. Mitgliederbeschluss getätigt werden.
3. Über alle Ein- und Ausgaben ist buchzuführen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Alle Ein- oder Ausgaben sind zu belegen.

6. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen- und Buchprüfung), nicht aber die Zweckmäßigkeit der Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Die leihweise überlassenen Gegenstände werden an die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zurückgegeben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2015 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft und ersetzt die am 03.07.1997 beschlossene Satzung.